

Vereins-Verzeichniß auch außerhalb des Landbezirks Chemnitz, insbesondere auch in den benachbarten Städten — also auch in Chemnitz — ihren Sitz habende Vereine und Gesellschaften unter den sonstigen Voraussetzungen Aufnahme finden können.

Da die bei Abhaltung von Vergnügen im Landbezirk nach dem Regulativ gebotenen gewissen Vortheile lediglich solchen Vereinen zu Gute kommen, welche in dem fraglichen Vereins-Verzeichniß Aufnahme gefunden haben, dürfte es sich für Vereine und Gesellschaften, welche ihren Sitz in Chemnitz haben, ihre Vergnügen aber auch gelegentlich im Landbezirk abzuhalten pflegen, empfehlen, die Aufnahme in das Vereins-Verzeichniß unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (§ 8 des Regulativs) bei der königlichen Amtshauptmannschaft hier rechtzeitig nachzusuchen. Bek. v. 20. Dezember 1895. (Tagebl. v. 22. Dezember 1895.)

p. 166. Statut für die Dienstbotenkrankenkasse zu Chemnitz

vom 14. März 1889.

(Auf den Stadttheil Altchemnitz ausgedehnt lt. Nachtr. v. 30. November 1896, Tagebl. v. 20. December 1896.)

§ 1. Leistungen der Kasse.

I. Die Dienstbotenkrankenkasse gewährt ihren Mitgliedern (§ 5) in Krankheitsfällen für die Dauer der Krankheit, aber nicht über 13 Wochen und, soweit nicht der Stadtrath etwas Anderes genehmigt, nur so lange, als sich dieselben in Chemnitz aufhalten,

1. vom Beginne der Krankheit ab freies Heilverfahren und freie Arznei und andere Heilmittel,
2. Bruchbänder und ähnliche Vorrichtungen, welche zur Herstellung der Erwerbsfähigkeit erforderlich sind,
3. die Bezahlung der nach diesem Statute erforderlichen oder sonst von der Kassenverwaltung verlangten ärztlichen Zeugnisse.

II. An Stelle der unter 1 bezeichneten Unterstützungen tritt nach Wahl des erkrankten Dienstboten oder seiner Dienstherrschaft freie Kur und Verpflegung in dem städtischen Krankenhaus hier oder mit Zustimmung der Kassenverwaltung in einer sonstigen Heilanstalt.

III. Die Unterbringung erkrankter Dienstboten in einer Heilanstalt kann gegen den Willen derselben oder deren Dienstherrschaften vom Stadtrathe verfügt werden

- a. aus polizeilichen Gründen,
- b. wenn die Erkrankten die Vorschriften für das Heilverfahren nicht befolgen und
- c. wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Wohnung des Erkrankten nicht genügt werden kann.

IV. Auch hat die Kasse die nothwendigen Kosten des nach den Bestimmungen unter II. und III. erforderlichen Transportes der Dienstboten zu tragen.

V. Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen zu verstehen.

§ 2. Meldung der Erkrankung.

Jede Erkrankung ist binnen längstens 3 Tagen unter gleichzeitiger Vorlegung des Gesindezeugnißbuches und des Quittungsbogens (§ 9) bei der Kassenverwaltung anzumelden, welche alsdann, wenn

nicht der Erkrankte in einer Heilanstalt untergebracht wird, eine Anweisung ausstellt zur Kur, sowie zur Verabreichung der Heilmittel auf Rechnung der Kasse. Diese Anweisungen sind sofort nach Ablauf der Zeit, auf welche sie ausgestellt sind und, wenn die Kur früher beendet worden, sofort nach dieser Beendigung an die Kassenverwaltung zurückzugeben.

Wird die Krankmeldung nicht innerhalb der dreitägigen Frist bewirkt, so gehen alle Ansprüche an die Kasse auf Erstattung der vor der Meldung entstandenen Kur- und Verpflegkosten verloren.

§ 3. Ausnahme in eine städtische Heilanstalt.

Die Aufnahme in eine städtische Heilanstalt erfolgt gegen Abgabe eines von der Kassenverwaltung ausgestellten Einweisescheines. Um letzteren zu erhalten, ist die Vorlegung des Gesindezeugnißbuches, sowie des Quittungsbogens und die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Erkrankung des Dienstboten erforderlich. Nur in dringenden Fällen oder wenn die Erkrankung auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen ist, kann von Beschaffung dieses Zeugnisses abgesehen werden.

§ 4. Beschränkungen des Heilverfahrens und des Ankaufs der Heilmittel.

In den Fällen des § 1, I. dürfen, soweit nicht der Stadtrath etwas Anderes genehmigt, auf Kosten der Kasse mit dem Heilverfahren nur Chemnitzer Aerzte betraut und Arzneimittel nur aus Chemnitzer Apotheken bezogen werden.

Dem Stadtrath bleibt weiter vorbehalten, Bestimmung darüber zu treffen, daß das Heilverfahren, sowie die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse nur von ihm hierzu bestimmten Personen übertragen werden, sowie daß bestimmte Personen davon auszuschließen sind.

Wird das Heilverfahren oder die Zeugniausstellung anderen als den bestimmten Personen oder den hiervon ausgeschlossenen Personen übertragen, dann werden die Kosten des Heilverfahrens und der Zeugniausstellung von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung der anderen Personen bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist.

Ferner bleibt dem Stadtrathe vorbehalten, über den Ankauf der Arznei- und sonstigen Heilmittel, sowie der in § 1 unter I., 2. bezeichneten Vorrichtungen besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 5. Mitgliedschaft.

Mitglieder der Kasse sind alle Personen, welche in Chemnitz in einem nach der Gesindeordnung zu beurtheilenden Dienstverhältnisse stehen, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Gesindes und derjenigen Dienstboten, welche hier einen eigenen Haushalt haben. Letztere sind jedoch berechtigt, der Kasse beizutreten, falls sie von dieser Berechtigung bei Eintritt in den Gesindedienst hier durch ihre Anmeldung bei der Kassenverwaltung Gebrauch machen. Die Anmeldung der versicherungspflichtigen Dienstboten zur Kasse wird bewirkt durch die in der Verordnung, die über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betr., vom 10. Januar 1835 vorgeschriebene und in der Einwohner- und Fremden-Meldeordnung der Stadt Chemnitz geregelte Anmeldung beim Meldeamt des Polizeiamtes.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem dieselbe begründenden Dienstverhältnis vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.